



III fol. 13.

REGLE

Verordnung bey denen vorstehenden in Landtschafft Brandenburgischen Pöblen

177



Wirdt alle und jedes Landtschafft, wiewolte auf dem Hoffstand
in dem dinstlich dinstlich nachstehenden dinstlich dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich

II
Nicht alle Landtschafft, wiewolte in dem Landtschafft
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich

III
In dem Landtschafft, wiewolte in dem Landtschafft
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich

IV
Sollt in diesem Landtschafft, wiewolte in dem Landtschafft
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich

V
Zu dem Landtschafft, wiewolte in dem Landtschafft
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich

VI
Zu dem Landtschafft, wiewolte in dem Landtschafft
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich

VII
Zu dem Landtschafft, wiewolte in dem Landtschafft
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich
Landtschafft Brandenburgischen Pöblen, wiewolte vor die dinstlich

REGLEMENT

Wornach bey denen vorseyenden und von Ihro Hoch- Fürstl. Durchl.
gnädigst erlaubten Publicquen Bällen sich zu achten.

I.
Wird allen und ieden erlaubt, maſquirt auf dem Rathhaus in dem daselbst hierzu adjuſtirten publicquen Saal, gegen jedesmahlige Erlegung Vier gütter Groschen vor die Entrée, in den Schrancken zu erscheinen, auch einer zulänglichen Ergöschlichkeit im Tanzen so lange als gedögnlich und unten im vierten Punkt angeführet ist, sich zu gebrauchen.

II.
Diejenige Maſquen, so nur guſehen und nicht in die Schrancken gehen wollen, zahlen 2. ggl. Geſtalten dann

III.
Zu dem Ende kalte Speiſen, auch Caffée, Thé, Chocolate, Orfade, Limonade, nicht minder allerhand Weine, desgleichen Maſquen und andere zu diesen Bällen benöthigte Erforderungen bey denen Kauff- und Handelsleuten allhier, jedoch gegen baare Bezahlung, zu finden und gegeben werden ſollen. Wie dann Bourgogne Wein und Pontac die Bourcille vor 1. Rfl. Rhetin-Wein die Bourcille vor 5. auch 6. Bagen und Francken-Wein vor 3. und 4. Bagen bezahlet wird. Hiernächst aber und

IV.
Sollen zu diesem Divertissement alle Abend, außer Sonntags, genommen werden, und geschicket der Anfang um fünf Uhr, und währet bis Glock 12. Uhren, nach Verſetzung dieser Zeit aber ist niemanden erlaubt, die Muſic mit sich hinweg zu nehmen, und auf denen Gaſſen oder in Häuſern sich damit zu divertiren, vielweniger sonſten einigen Unſug zu machen. Damit auch überhaupt alle defordres vermieden werden mögen, so beſehlen

V.
Ihro Hoch Fürstl. Durchl. hierdurch ernſtlich, daß jederman toſch Standes oder Würden er ſey, aller ſcandalöſen, ſündlichen und gottloſen Maſquen sich enthalten, oder gewärtig ſeyn ſolle, von der angedachten Rathshauſe ſtehenden Wacht abgehalten und zurüch gewieſen- auch dem Befinden nach, areſtirt und auf die Hauptwache geführet zu werden.

VI.
Jedwede Maſque ſoll sich hüten, auf dem Saal truncken zu erscheinen, und daselbst einige Inſolentien anzufangen, auch ſo eine oder die andere auf ermeldten Saal mehr truncken möchte, als ſie vertragen kan, hat ſie sich in aller Stille ſoſort zu retiriren, widrigenfalls dieſelbe von der alda befindlichen Wacht in Arrest gebracht und gebührend beſtrafft werden ſoll.

VII.
Wird allen Maſquen inſgemein, auf das ſchärfste anarbeutet, auf denen Gaſſen, ſey ſie im hinauf- oder herunter gehen vom Saal, alles

Schreyen, Jauchzen oder anderes ungeziemendes Aufführen gänzlich zu evitiren, gegentheils aber der Arreſtirung sich exponirt zu ſeyn, inmaſſen dann die Patrouillen dieſhalb herumzugehen expreſſe beordert worden ſind. Auch beſehlen

VIII.
Ihro Hoch Fürstl. Durchl. daß von dem Tag an, da die Bälle ihren Anfang nehmen, biß zu Ende derselben, diejenige ſo in Livrée gehen, in gleichen Künstler und Handwercks- Purſche, des Nachts über sich des Degentragens gänzlich enthalten ſollen, zu welchem Ende Sie dann Dero Hof- Bedienten ſolches gleichfalls unterſaget haben, und da ein- oder der andere dieser Verorrenung zu wider mit dem Seiten- Gewehr angeſtroffen werden ſolte, ſo ſoll ihm ſelbiges durch die Wacht oder Patrouille abgenommen und er areſtirt und zur gehörigen Strafe gezogen werden, auch überdiß gedachtes Seiten- Gewehr der Wacht verfallen ſeyn.

IX.
Wird allen und jeden, ſo in Maſquen auf dem Saal erſcheinen, nachdrücklich verboten, einigen Zand, Streit und andern Unſug anzufangen, noch zu dergleichen Unordnungen Anlaß zu geben, nicht minder, ſo einer oder der andere mit jemandem vorher allbereits Streit gehabt hätte, deſſen bey dem Fall Erwähnung zu thun, oder bey deſſen rencontre thme den geringſten Schimpff wider ſelbst noch durch andere (bey Vermeidung harter und ſchwerer Strafe) beizufügen, ſondern es wollen Ihro Hoch Fürstl. Durchl. daß alle und jede Maſquen diejenige Freyheit, ſo in Königl. und Chur- Fürstl. Reſidenzen gebräuchlich, gleichfalls genießen ſollen.

X.
Die Porte- chaisen ſind zu eines jeden Bequemlichkeit bey der Haupt- Wacht allezeit anzutreffen, und beſonnnen die Träger von einem Gang hin 2. ggl. und von einem Gang her eben auch ſo viel. Ueber dieſes ſoll

XI.
Keiner wer er auch ſey, beſucht ſeyn, den andern ſo ebenſalls maſquirt, in- oder außer den Schrancken anzufinnen, sich zu demaſquiren, oder auch nur, wer er ſey, anzufragen, allermaſſen ſolches zu Unreinigkeiten und Zand Anleitung geben kan.

XII.
Endlich werden alle und jede Maſquen hiernit ernſtlich nochmahls ermahnet, sich diesem Reglement in allen gemäß zu bezeigen, oder zu gewärtigen, daß alle und jede darinnen egeſte- oder nach beſtandenen Umſtänden ihnen anzudrückende Strafen ohne Anſehen der Perſonen exequirt werden ſollen. Wornach sich also männiglich zu achten. Signatur Hildburghauſen, den 22. Januarii 1744.

MENT
von Herzog Ernst
in dem Jahr 1287

Erstlich zu dem Namen des Herrn
Christi Amen
In dem Namen des Herrn
Christi Amen

III

Das ist die erste
Kapitel
In dem Namen des Herrn
Christi Amen

XI

Das ist die zweite
Kapitel
In dem Namen des Herrn
Christi Amen

X

Das ist die dritte
Kapitel
In dem Namen des Herrn
Christi Amen

IX

Das ist die vierte
Kapitel
In dem Namen des Herrn
Christi Amen

XIX

Das ist die fünfte
Kapitel
In dem Namen des Herrn
Christi Amen

We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97

REGLEMENT

Wornach bey denen vorsehenden und von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst erlaubten Publicquen Bällen sich zu achten.

I.
Wird allen und jeden erlaubt, masquirt auf dem Rathhaus in dem daselbst hierzu adjurirten publicquen Saal, gegen jedesmahlige Erlegung Vier guter Groschen vor die Entrée, in den Schrancken zu erscheinen, auch einer zulänglichen Erhöchlichkeit im Tanzen so lange als gewöhnlich und unten im vierten Punkt angeführt ist, sich zu gebrauchen.

II.
Diejenige Masquen, so nur zusehen und nicht in die Schrancken gehen wollen, zahlen 2. ggl. Gestalten dann

III.
Zu dem Ende kalte Speisen, auch Caffée, Thé, Chocolate, Orlade, Limonade, nicht minder allerhand Weine, dergleichen Masquen und andere zu diesen Bällen benöthigte Erforderungen bey denen Kauff- und Handelsleuten alhier, jedoch gegen baare Bezahlung, zu finden und gegeben werden sollen. Wie dann Bourgogne Wein und Pontac die Boureille vor 1. Rh. Rhein-Wein die Boureille vor 5. auch 6. Basen und Francken-Wein vor 3. und 4. Basen bezahlet wird. Hiernächst aber und

IV.
Sollen zu diesem Diversissement alle Abend, außer Sonntags, genommen werden, und geschiehet der Anfang um fünf Uhr, und währet bis Glock 12. Uhren, nach Verfließung dieser Zeit aber ist niemanden erlaubt, die Music mit sich hinweg zu nehmen, und auf denen Gassen oder in Häusern sich damit zu divertiren, vielweniger sonst einen Unfug zu machen. Damit auch überhaupt alle defordres vermieden werden mögen, so befehlen

V.
Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. hierdurch ernstlich, daß jederman twes Standes oder Würden er sey, aller scandaleusen, sündlichen und gottlosen Masquen sich enthalten, oder gewärtig seyn solle, von der an gedachtem Rathhause stehenden Wacht abgehalten und zurück gewiesen: auch dem Befinden nach, arretirt und auf die Hauptwache geführt zu werden.

VI.
Jedwede Masque soll sich hüten, auf dem Saal truncken zu erscheinen, und daselbst einige Infolentien anzufangen, auch so eine oder die andere auf ermeldten Saal mehr trüncken möchte, als sie vertragen kan, hat sie sich in aller Stille sofort zu retiriren, widrigenfalls dieselbe von der alda befindlichen Wacht in Arrest gebracht und gebührend bestraft werden soll.

VII.
Wird allen Masquen insgemein, auf das schärfste angebeutet, auf denen Gassen, es sey im hinauf- oder herunter gehen vom Saal, alles

Schreyen, Jauchzen oder anderes ungeziemendes Aufführen gänzlich zu evitiren, gegenwärtig aber der Arretierung sich exponirt zu sehen, inmassen dann die Patrouillen dithalber herumzugehen expresse beordert worden sind. Auch befehlen

VIII.
Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. daß von dem Tag an, Anfang nehmen, bis zu Ende derselben, diejenige so in gleichen Künstler und Handwercks-Pursche, des Na Degentragens gänzlich enthalten sollen, zu welchen Dero Hof-Bedienten solches gleichfalls untersaget habet, der andere dieser Verordnung zu wider mit dem Seiten getroffen werden sollte, so soll ihm selbiges durch die Wacht abgenommen und er arretirt und zur behörigen Strafe auch überdies gedachtes Seiten-Gewehr der Wacht verpf

IX.
Wird allen und jeden, so in Masquen auf dem Saal drücklich verboten, einigen Zank, Streit und andern noch zu dergleichen Unordnungen Anlaß zu geben, nicht oder der andere mit jemandem vorher allbereits Streit bey dem Ball Erwähnung zu thun, oder bey dessen geringsten Schimpff weder selbst noch durch andere (bey und schwerer Strafe) beizufügen, sondern es wollen Durchl. daß alle und jede Masquen diejenige Freiheit Chur-Fürstl. Residenzen gebräuchlich, gleichfalls gen

X.
Die Porte-chaisen sind zu eines jeden Bequemlich Wacht allezeit anzutreffen, und bekommen die Träger 2. ggl. und von einem Gang her eben auch so viel. U

XI.
Keiner wer er auch sey, befugt seyn, den andern herein oder außer den Schrancken anzufinnen, sich zu dem nur, wer er sey, anzusprechen, allermassen solches zu UnAnleitung geben kan.

XII.
Endlich werden alle und jede Masquen hiemit ermahnet, sich diesem Reglement in allen gemäß zu wärtigen, daß alle und jede darinnen gefestete oder nach den ihnen anzudeutende Strafen ohne Ansehen der werden sollen. Wornach sich also männiglich zu Hildburghausen, den 22. Januarii 1744.

